

AR-Top-News

APRIL 2019

Audit Committee Institute e.V.



im Detail

Unternehmen wünschen sich Präzisierungen bei der Ad-hoc-Publizität – Studie veröffentlicht

Seit 2016 ist die EU-Marktmissbrauchsverordnung in Kraft. Das Deutsche Aktieninstitut hat zusammen mit Hengeler Mueller untersucht, wie die neuen Bestimmungen von den Unternehmen im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX bewertet werden und ob sich bei einigen Anwendungsfragen schon Marktstandards bei den Unternehmen entwickelt haben.

Der überwiegende Anteil der befragten Unternehmen ist der Auffassung, dass sich der Bürokratieaufwand infolge der EU-Marktmissbrauchsverordnung erhöht hat; dies betrifft insbesondere die Insiderlisten, die Ad-hoc-Publizität sowie Directors' Dealings. Gleichzeitig sieht eine große Mehrheit keine Verbesserung des Investorenschutzes.

Im Hinblick auf die Ad-hoc-Publizität sieht die Mehrheit eine geringere Rechtssicherheit als zuvor und wünscht sich Präzisierungen, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt des Entstehens von Insiderinformationen, der Kursrelevanz sowie den Begriff der »präzisen Information«. 90 Prozent der befragten Unternehmen haben ein Ad-hoc-Komitee eingerichtet; 55 Prozent der Komitees bereiten Entscheidungen lediglich vor, während 45 Prozent vollumfänglich selbst entscheiden dürfen. Für Ad-hoc-Sachverhalte, die den Aufsichtsrat betreffen (z. B. Vorstandsbestellung), hat sich noch keine feste Marktpraxis gebildet: 16 Prozent der befragten Unternehmen stellten separate Richtlinien hierfür auf.

Quelle: Deutsches Aktieninstitut, Hengeler Mueller: Zwei Jahre EU-Marktmissbrauchsverordnung – Stimmungsbild: Handlungsbedarf bei der Ad-hoc-Publizität, Dezember 2018, online abrufbar unter www.dai.de

Vorstandsvergütung berücksichtigt Klimawandel

Der Klimawandel spielt mittlerweile auch bei der Vorstandsvergütung eine Rolle. Dies geht aus dem jährlichen Bericht des Carbon Disclosure Project (CDP) hervor. So bieten 47 Prozent der untersuchten europäischen Unternehmen ihren Vorständen finanzielle Incentives beim Umgang mit Klimathemen. In 23 Prozent der Unternehmen wird das Erreichen bestimmter Ziele im Hinblick auf Effizienz, Energie- und Emissionsreduktion finanziell belohnt. Der CDP-Bericht wertete die Angaben von 849 europäischen Unternehmen – hiervon 761 börsennotiert – aus.

Quelle: Carbon Disclosure Project: Higher Ambitions, higher Expectations – CDP Europe Report 2018, online abrufbar unter www.cdp.net

Abführung der Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung auch bei fehlender Unterstützung durch die Gewerkschaft

Ein Gewerkschaftsmitglied wurde als Arbeitnehmervertreter ohne Unterstützung seiner Gewerkschaft in einen Aufsichtsrat gewählt. Die Gewerkschaft verlangte daraufhin, dass er als ihr Mitglied einen Teil seiner Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung abführe. Das Gewerkschaftsmitglied weigerte sich, worauf ihn die Gewerkschaft verklagte.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat der Gewerkschaft recht gegeben: Die Pflicht zur Abführung ergebe sich aus den Richtlinien der Gewerkschaft, auf die deren Satzung verweise. Einer zusätzlichen ausdrücklichen Einverständniserklärung des Gewerkschaftsmitglieds zur Abführung habe es nicht bedurft. Die Berufung ist vor dem BGH anhängig (II ZR 22/18).

Im Dezember 2018 hat das Oberlandesgericht in einem ähnlichen Fall seine Auffassung bestätigt.

Quellen: OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 7.12.2017 – 3 U 167/14; Urteil vom 18.12.2018 – 4 U 86/18, jeweils online abrufbar unter http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Mitbestimmter Aufsichtsrat in der SE – Soll-Zustand maßgeblich

Grund für die Umwandlung einer AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) kann auch das Einfrieren des Mitbestimmungsstatus sein: Die Schwellenwerte der deutschen Mitbestimmungsgesetze gelten für die SE nicht. Maßgeblich für die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat ist die zwischen Arbeitnehmerseite und Unternehmensleitung getroffene Vereinbarung im Gründungsverfahren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so bleibt der Mitbestimmungsstatus erhalten, der vor der Umwandlung bestand. Dabei ist umstritten, ob es auf die tatsächlich praktizierte Mitbestimmung in der Gesellschaft (Ist-Zustand) oder auf den Status ankommt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen gegolten hätte (Soll-Zustand). Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat nun entgegen der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur entschieden, dass der Soll-Zustand maßgeblich ist. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs hierzu steht noch aus.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 27.8.2018 – 21 W 29/18, online abrufbar unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Vergütung der DAX30-Vorstandsvorsitzenden steigt um 3,6 Prozent

Die Vorstandsvorsitzenden im DAX30 konnten sich im Jahr 2018 über einen durchschnittlichen Anstieg ihrer Vergütung um 3,6 Prozent freuen. Dies geht aus einer Studie der Unternehmensberatung hkp hervor. Gleichzeitig stagnierten die Unternehmensergebnisse (durchschnittlicher Konzernjahresüberschuss 2017/18: –0,1 Prozent). Die Steigerung in der Vergütung ist laut Studie auf die Auszahlung mehrjähriger variabler Vergütung zurückzuführen, in die eine Serie erfolgreicher Geschäftsjahre eingeflossen sei. Gleichfalls nimmt die betriebliche Altersversorgung seit fünf Jahren kontinuierlich zu. Die Jahresboni gingen dagegen für das Jahr 2018 um 13,4 Prozent zurück.

Die höchste Vergütung erhielt der Vorstandsvorsitzende von Beiersdorf mit 23,5 Mio. EUR. Damit übertraf Beiersdorf den bisher höchsten historischen Wert aus dem Vorjahr von SAP (21,1 Mio. EUR). Der Wert kam durch die kumulierte Auszahlung variabler Bezüge mehrerer Jahre zustande. Auf Platz zwei findet sich der Vorstandsvorsitzende der Allianz mit 10,33 Mio. EUR, an dritter Stelle der SAP-Vorstandsvorsitzende mit 9,97 Mio. EUR. Im Jahr 2017 überschritt die Vergütung von fünf Vorsitzenden die Zehn-Millionen-Marke.

Quelle: hkp: Geschäftsberichtsauswertung Vorstandsvergütung DAX 2018, 25.3.2019; die Auswertung konnte nicht die Geschäftsberichte von Wirecard und Linde berücksichtigen.

Regierungsentwurf zum ARUG II veröffentlicht

Am 20.3.2019 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht. Zentrale Themen des Vorschlags, der die überarbeitete EU-Aktionärsrechterichtlinie in deutsches Recht umsetzen soll, betreffen direkt den Aufsichtsrat. Nur bezüglich der Bestimmungen zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung sowie in Bezug auf die Identifizierung von Aktionärsne und die Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten gelten Übergangsfristen, die allerdings knapp bemessen sind (siehe hierzu näher in der beiliegenden Broschüre). Im Übrigen wird damit gerechnet, dass das Gesetz im Herbst 2019 in Kraft tritt. Aufsichtsräte betroffener Gesellschaften sollten daher zügig (weiter) die Umsetzung planen.

Folgendes wurde im Wesentlichen im Vergleich zum Referentenentwurf geändert:

Vorstandsvergütung

- Das Vergütungssystem, das der Aufsichtsrat für die Vorstandsvergütung festlegen muss, muss nicht mehr allgemein verständlich, sondern nur noch klar und verständlich sein. Laut Gesetzesbegründung reicht es danach aus, dass das Vergütungssystem für den durchschnittlichen Aktionär verständlich ist.
- Gem. § 87 Abs. 1 S. 2 AktG ist die die Vergütungsstruktur bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Nach dem Regierungsentwurf soll es in Zukunft »langfristige Entwicklung der Gesellschaft« statt »nachhaltige Unternehmensentwicklung« heißen.
- Klargestellt wurde zudem, dass der Aufsichtsrat auch ein bereits geltendes Vergütungssystem erneut zur Abstimmung stellen kann, das die Hauptversammlung dann bestätigen kann.

Aufsichtsratsvergütung

Auch das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat muss nur noch klar und verständlich und nicht mehr allgemein verständlich sein.

Berichterstattung über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

- Ebenso muss der Vergütungsbericht über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht mehr allgemein verständlich, sondern nur noch klar und verständlich sein.
- Nicht nur der Beschluss der Hauptversammlung über das Vergütungssystem, sondern auch ihr Beschluss über den Vergütungsbericht soll nicht anfechtbar sein.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

- Wie der Referentenentwurf sieht auch der Regierungsentwurf vor, dass der Aufsichtsrat zu Geschäften mit nahestehenden Personen, die bestimmte Schwellenwerte übersteigen, seine Zustimmung erteilen muss. Hierzu kann er einen Ausschuss einsetzen. Anders als noch im Referentenentwurf kann der Ausschuss nun auch anstelle des Gesamtaufsichtsrats entscheiden und nicht nur dessen Entscheidung vorbereiten.
- Dem Ausschuss dürfen keine Personen angehören, die an dem Geschäft als nahestehende Person beteiligt sind; zuvor war es als ausreichend angesehen worden, dass der Ausschuss mehrheitlich nicht mit solchen Personen besetzt ist. Zudem müssen dem Ausschuss nun mehrheitlich Mitglieder angehören, bei denen nicht nach Einschätzung des Aufsichtsrats, sondern bei denen objektiv keine Besorgnis der Befangenheit aufgrund ihrer Beziehung zu der nahestehenden Person besteht.

Erleichterung der Identifizierung von Aktionären und Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten

- Intermediäre, wie z. B. Banken, müssen in Zukunft Informationen der Gesellschaft an deren Aktionäre weiterleiten. Außerdem müssen Finanzintermediäre die Gesellschaften über deren Aktionäre informieren. Im Unterschied zum Referentenentwurf sollen die Neuerungen nur noch für börsennotierte Gesellschaften gelten.
- Außerdem können börsennotierte Gesellschaften vom Intermediär nicht nur Informationen über die Identität des Aktionärs, sondern bei »Intermediärs-Ketten« auch über den nächsten Intermediär verlangen.
- Im Hinblick auf die Frage, an wen die Gesellschaft ihre Informationen zu übermitteln hat, wird nun zwischen Inhaber- und Namensaktien unterschieden. Börsennotierte Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen den Intermediären Informationen über Unternehmensereignisse übermitteln, die den Aktionären nicht schon direkt mitgeteilt wurden. Börsennotierte Gesellschaften mit Namensaktien müssen die im Aktienregister Eingetragenen informieren. Die Übermittlung der Informationen kann auch durch beauftragte Dritte erfolgen.

Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater

• In diesem Bereich gab es die wenigsten Änderungen. Im Hinblick auf die Informationen, die institutionelle Anleger offenlegen müssen, können sie in Zukunft nicht nur auf die Internetseite von Vermögensverwaltern, sondern auch auf andere kostenfrei und öffentlich zugängliche Internetseiten verweisen, auf denen die erforderlichen Informationen abrufbar sind.

Weitere Informationen f	inden Sie in	der beiliegenden
Broschüre zum ARUGII	4	

